



Sachverhalt

Der bekannte Moderator und Satiriker B feiert mit seiner wöchentlichen Fernsehsendung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen große Erfolge. Das mediale Interesse an seinen immer neuen kreativen satirischen Beiträgen ist sowohl in Deutschland als auch im Ausland gleichermaßen groß.

In seiner Sendung vom 13.10.2016 trägt B ein selbstbetitelt „Schmähgedicht“ über das ausländische Staatsoberhaupt A vor. A hatte sich zuvor kritisch über einen anderen satirischen Beitrag im deutschen Fernsehen über ihn geäußert. Das von B selbst im Paarreimschema verfasste Gedicht bettet er während seiner Sendung in einen satirischen Kontext ein. Dabei trägt B das Gedicht nicht einfach vor, sondern interpretiert es zugleich schauspielerisch und unterlegt es mit Musik. Im „Schmähgedicht“ heißt es unter anderem, „Ja, A ist voll und ganz, ein Präsident mit kleinem Schwanz“ sowie „Sein Kopf so leer, wie seine Eier, der Star auf jeder Gang-Bang-Feier“. Außerdem heißt es in einer Zeile über A, „am liebsten mag er Ziegen ficken“.

A ist erzürnt über diese Form von Gedicht und möchte eine weitere Verbreitung unbedingt verhindern. Deshalb klagt er zivilgerichtlich gegen B auf Unterlassung der soeben zitierten Aussagen. B wendet im Zivilverfahren ein, bei seinem Gedicht habe es sich um eine satirische Auseinandersetzung mit der Person A sowie dessen Haltung zur Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit gehandelt. Dies komme bereits durch die interpretationsoffene Formensprache der Präsentation und die Einbettung des Gedichts in die Fernsehsendung zum Ausdruck. Deshalb sei sein Gedicht als Kunst zu bewerten und bedürfe somit eines besonderen Schutzes.

Das zuständige Landgericht folgt dagegen dem Antrag des A und verurteilt den B dazu, die beanstandeten Äußerungen zukünftig zu unterlassen. Dabei stützt das Gericht seine Entscheidung auf die §§ 1004, 823 BGB analog. Das Persönlichkeitsrecht des A genieße im konkreten Fall Vorrang, die Kunstfreiheit müsse bei derartigen Persönlichkeitsrechtsverletzungen von

vornherein zurücktreten. Ohnehin könne bei einem solchen Gedicht nicht mehr von Kunst gesprochen werden.

Der BGH bestätigt letztinstanzlich mit Urteil vom 1.3.2017 die Rechtsauffassung des Landgerichts und untersagt dem B die künftige Kundgabe der beanstandeten Äußerungen.

B ist der Auffassung, die Zivilgerichte hätten die Bedeutung der Kunstfreiheit im konkreten Fall grundsätzlich verkannt. Durch sein Gedicht habe er zur gesellschaftlichen Debatte über die Grenzen der Satire beitragen wollen. Er beauftragt daher seine Rechtsanwältin R, gegen das letztinstanzliche Urteil des BGH vorzugehen. Die R legt daraufhin für B am 3.4.2017 beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde ein.

Aufgabe:

Prüfen Sie (ggfs. hilfs-)gutachterlich Zulässigkeit und Begründetheit der von R eingelegten Verfassungsbeschwerde.

Bearbeitungshinweise:

- Etwaige Parallelen zu realen Gegebenheiten sind unbeachtlich, es ist alleine aufgrund des hier dargestellten Sachverhalts zu entscheiden.
- Es ist davon auszugehen, dass die §§ 1004, 823 BGB verfassungskonform sind.
- Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ist ebenso wie Vorschriften der EMRK nicht zu prüfen.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als sonstiges Recht im Sinne der §§ 1004, 823 BGB anerkannt.
- Abgabefrist: 03.04.2017, 17:00 Uhr am Institut für Steuerrecht oder postalisch, spätestens mit Poststempel vom 03.04.2017 (s. Hinweise IX.)
- Für die Bearbeitung in diesem Zeitraum zu verwendende Zeit: 10 Tage
- Umfang: maximal 10 Seiten (entspricht der alten Zwischenprüfungshausarbeit)



Hinweise für die Anfertigung der Hausarbeit

I. Titelblatt

Das Titelblatt der Hausarbeit muss

- ✓ Matrikelnummer und Prüfungsnummer des Verfassers enthalten
- ✓ Bezeichnung der Hausarbeit (Kleine Zwischenprüfungshausarbeit im Öffentlichen Recht), des Betreuers (Prof. Dr. Johanna Hey) und des laufenden Semesters

beinhalten.

Da die Hausarbeit in einem anonymisierten Verfahren geschrieben wird, darf sie keine weiteren Hinweise auf Ihre Identität enthalten. Insbesondere darf die Arbeit nicht unterschrieben werden.

II. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis muss der Textgliederung (s. u. V.) entsprechen. Es sind die Gliederungspunkte, daneben die entsprechenden Überschriften und rechts ausgestellt die Seitenzahlen anzugeben.

III. Literaturverzeichnis

- In das Literaturverzeichnis dürfen nur Titel aufgenommen werden, die in wenigstens einer Fußnote der Arbeit zitiert werden.
- Eine Unterteilung in Untergruppen („Lehrbücher“, „Kommentare“, pp.) empfiehlt sich nicht.
- Es ist grundsätzlich die neueste Auflage der Arbeit zugrunde zu legen.
- Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach den Nachnamen der Verfasser zu ordnen. Notwendige Angaben sind Nachname, Vorname(n), vollständiger Titel des Buches/des Aufsatzes, ggf. Untertitel, Auflage (wenn mehrere Auflagen erschienen sind), Verlagsort(e), Erscheinungsjahr.
- Bei Aufsätzen ist die Zeitschrift anzugeben, z.B. NJW 2000, [Anfangsseite] bis [Endseite].
- Bei Sammelwerken ist nach dem konkreten Bearbeiter zu zitieren:
[...], in [Name des/der Herausgeber/s], [Titel des Sammelwerks], [Auflage], [Verlagsort], [Jahr], [Band], [Seite].
- Gerichtsentscheidungen werden nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur in den Fußnoten zitiert.

IV. Abkürzungsverzeichnis

Ein Abkürzungsverzeichnis muss der Arbeit nicht beigelegt werden.

V. Bearbeitung

- Die Ausarbeitung wird bei **1 ½-zeiligem Zeilenabstand** (Fußnoten: einzeilig) mit einem **linksseitigen Korrekturrand von 7 cm** und einem **rechtsseitigen Rand von mindestens 1,5 cm** geschrieben. Der **obere** und der **untere Seitenrand** haben jeweils **mindestens 2 cm** zu betragen.
- Als Schriftart ist „**Times New Roman**“ mit einer Schriftgröße von **12pt. (Fußnoten: 10pt.)** zu wählen. Für Überschriften und Zwischenüberschriften kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Der Zeichenabstand ist auf „normal“ zu belassen.
- Der Umfang der Hausarbeit wird auf **maximal 10 Seiten** festgesetzt. Die Seiten dürfen nur einseitig beschrieben werden.

- Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis (sowie ggf. Anhänge) zählen nicht zu dieser Begrenzung des Umfangs. Zur Abgrenzung von der übrigen Bearbeitung empfiehlt es sich für diese Seiten römischen Zahlen zu verwenden.
- Die Arbeit ist zu gliedern (empfohlene Gliederungspunkte: A. – I. – 1.) – a) – aa) – ...), mit Zwischenüberschriften und Seitenzahlen zu versehen.
- Rechtschreib-, Tipp- und Zeichensetzungsfehler fließen in die Bewertung ein und wirken sich zu Lasten der Bewertung aus!
- Die Hausarbeit sollte nach Möglichkeit auf einem Laserdrucker oder auf einem guten Tintenstrahldrucker ausgedruckt werden.
- Die Hausarbeit ist zu binden.
- Die Hausarbeit darf **nicht unterschrieben** werden.
- Die Arbeit ist zusammen mit dem ausgefüllten Erklärungsformular abzugeben.

VI. Zitierweise

- Jeder von einem anderen Autor übernommene Gedanke ist in einer Fußnote nachzuweisen. Wörtliche Zitate erfolgen nur, soweit dies unbedingt (etwa wegen der besonderen Diktion) erforderlich ist; sie sind stets durch Anführungszeichen zu kennzeichnen. Ansonsten ist in indirekter Rede darzustellen.
- Es sind Fußnoten, nicht Endnoten zu verwenden, das heißt, dass jedem Fußnotenzeichen im Textblock eine Fußnote auf derselben Seite entsprechen muss.
- Die einzelnen Fußnoten beginnen stets mit einem Großbuchstaben und enden immer mit einem Punkt. Sie werden in einzeiligem Zeilenabstand geschrieben, bei einer Schriftgröße von 10pt. Die laufenden Nummern stehen untereinander.
- Werden in einer Fußnote mehrere gleichrangige Quellen angegeben, so sind sie grundsätzlich historisch zu ordnen und fortlaufend, durch Strichpunkte getrennt, aufzuführen.

Hinweis: Die folgenden Zitierrichtlinien sind nicht zwingend. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, zu zitieren. Allerdings ist darauf zu achten, dass eine einmal gewählte Zitierweise durchgängig beibehalten wird (Einheitlichkeit!).

- Einzelangaben in den Fußnoten:

1) Nachname des Verfassers (ggf. in Kursivdruck); Vorname(n) sind (abgekürzt) nur erforderlich, wenn verschiedene Verfasser mit gleichem Nachnamen zitiert werden. Die Abkürzungen "a.a.O.", "op. cit." oder "ebd." sind überflüssig und deshalb zu vermeiden. Stattdessen kann ein Titelschlagwort des Buches bzw. des Aufsatzes verwendet werden. Bei Aufsätzen muss jeweils die Fundstelle (Zeitschrift) angegeben werden.

2) Seitenzahl (bei Aufsätzen und Gerichtsentscheidungen kann die Abkürzung "S." weggelassen werden). Bei Werken, die Randnummern verwenden, ist statt der Seitenzahl die jeweilige Randnummer (Rn.) und – falls deren Zählung abschnittsweise von neuem beginnt – der zugehörige Abschnitt (Kapitel; Paragraph o. Ä.) anzugeben, bei Kommentaren zusätzlich die jeweilige Norm.

Beispiele:

Siehe Hey, Steuerplanungssicherheit, S. 41.

Ähnlich Hey, StuW 1998, [S.] 32, 34.

Seer in Tipke/Lang, Steuerrecht, § 21 Rn. 10.

Anders Kopp/Schenke, VwGO, vor § 68 Rn. 12.

3) Bei Gerichtsentscheidungen sind das Gericht und die Fundstelle anzugeben. Außerdem sollen das Aktenzeichen und das Datum der Entscheidung zitiert werden. Ver-

wechsungsgefahren sind zu vermeiden: So genügt z.B. "FG" allein nicht; es ist anzugeben, um welches Finanzgericht es sich handelt ("FG Köln" bzw. "Niedersächsisches FG").

Beispiele:

BVerfG, v. 10.11.1999, Az. 2 BvR 980/91, BVerfGE 99, [S.] 216, 233.

Vgl. BFH, v. 18.12.1990, VIII R 290/82, BStBl. II 1991, 391, 392.

- 4) Bei Aufsätzen, Beiträgen in Sammelwerken und Gerichtsentscheidungen ist die Seite anzugeben, auf der der Aufsatz bzw. die Entscheidung beginnt, sowie außerdem, nach einem weiteren Komma, die Seite, aus der zitiert wurde.

Beispiel:

Hierzu Hey, NJW 2000, [S.] 640, 641.

VII. Sonstige empfohlene Formalia

- Zwischen §/§§, Art., Abs., Nr., Rdnr./Rn./Rz., Satz, S. etc. und der jeweiligen Ziffer darf die Zeile nicht enden. Ebenso wenig vor f./ff. In der PC-Textverarbeitung sollten deshalb sog. geschützte Leerzeichen gesetzt werden (bei MS Word: Strg-Taste, Umschalttaste und Leertaste gleichzeitig drücken).
- Gedankenstriche („-“) sind länger als Bindestriche („-“). Bei MS Word werden für einen Gedankenstrich die Strg-Taste (und ggf. die Alt-Taste) sowie die Minustaste im sog. Num-Block (ganz rechts außen auf der Tastatur) gedrückt. Bei neuen Versionen von MS Word ist diese Vorgehensweise nicht mehr erforderlich. Striche für „bis“ werden als Gedankenstriche ohne Leerzeichen dargestellt (also z. B.: „§§ 3–5“).
- Zitierung von Normen:

- 1) Werden in einer Aufzählung mehrere Paragraphen aufgeführt, so sind zwei Paragraphenzeichen zu setzen (z. B. §§ 48, 49 VwVfG). Bei mehreren Artikeln kann mit „Art.“ abgekürzt werden.
- 2) Absätze sind vorzugsweise mit „Abs.“ zu zitieren, können aber auch in römischen Ziffern dargestellt werden. „Satz“ soll nicht mit „S.“ abgekürzt, sondern ausgeschrieben werden.
- 3) Buchstaben sind, soweit sie selbständige Gliederungspunkte in einer Norm sind, als solche zu zitieren (ggf. abgekürzt als „Buchst.“ oder „lit.“).

Beispiel:

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG.

nicht:

§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG.

Unterscheide:

Soweit Buchstaben nicht untergliedern, sondern einen nachträglich zwischen-geschobenen Artikel, Paragraphen, Absatz o. Ä. bezeichnen, wird „Buchst.“ oder „lit.“ nicht verwendet. Beispiele: Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

- 4) Ist eine Artikel- oder Paragraphenfolge durch Aufgliederungen in Absätze, Sätze usw. unterbrochen, wird das Artikel- oder Paragraphenzeichen anschließend wiederholt.

Beispiele:

§§ 11, 12, 15 Abs. 4, §§ 16 und 17 ...

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ...

§§ 3 bis 5, 6 Satz 1, § 7 Abs. 3, §§ 10 bis 14...

Desgleichen: § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 und 6...

VIII. Anmeldung im Prüfungsamt

Die Anmeldung erfolgt online über KLIPS 2.0.

IX. Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung

- Die gebundene Hausarbeit ist bis zum Ablauf der Bearbeitungsfrist (!) im Institut für Steuerrecht abzugeben. Beizufügen ist die „Erklärung zur Hausarbeit“, die nicht mit eingebunden werden darf.
- Der Arbeit ist gemäß der aktuellen Prüfungsordnung der juristischen Fakultät die Hausarbeit in elektronischer Form (Dateiformat: .pdf, .doc oder .docx) auf einem physischen Datenträger beizufügen.
- Spätester Abgabetermin: **Persönlich bis zum 03.04.2017, 17:00 Uhr**, im Institut für Steuerrecht, Hauptgebäude, Bauteil 6, 2. OG, oder **postalisch, spätestens mit Poststempel vom 03.04.2017** an:

Universität zu Köln
Institut für Steuerrecht
Prof. Dr. Johanna Hey
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden. Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.

DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |__|__|__|__|__|__|__|

Prüfungsausweisnummer |__|__|__|__|__| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____

Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |__|__|/|__|__|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht, die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.**

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift